

4. Kölner Stiftungstag 2015



Stiftungsgründung, Erben und Vererben

Dr. Jörg Henze, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, HENZE ENDERS & PARTNER

Gliederung

A. Der Stiftungsbegriff

B. Die Rechtsformwahl Stiftung

C. Zivilrechtliche Grundlagen der Stiftung

- Gründung
- Bestehen
- Beendigung

D. Steuerrechtliche Grundlagen der Stiftung

- Gründung
- Bestehen
- Beendigung

E. Schlussbemerkung

A. Der Stiftungsbegriff

1. Allgemeine Definition

Die Stiftung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie aus den Erträgen eines vom Stifter auf Dauer zur Verfügung gestellten Vermögens ausschließlich vom Willen des Stifters vorgegebene Zwecke zu erfüllen hat.

2. Allgemeine Motivation

- nachhaltig Gutes tun
- gesellschaftliche Anerkennung
- Steuern sparen

A. Der Stiftungsbegriff

Zwischenergebnis:

Im Fokus steht die

- private
- rechtsfähige
- gemeinnützige

Stiftung

- unter Lebenden oder
- von Todes wegen.

=> mehr als 95% aller Stiftungen in Deutschland mit dieser Struktur

=> 20.784 Stiftungen in Deutschland, davon über 1.000 im RegBez Köln

=> Gesamt-Stiftungsvermögen über 100 Mrd. €

B. Die Rechtsformwahl Stiftung

1. Grundvoraussetzungen:

- starke Zweckorientierung => langfristige Zweckbindung
- frei verfügbares Vermögen => Konkurrenz zu Altersversorgung und Erben
- geeignete Vermögensstruktur => nachhaltige und handhabbare Renditen
- ausreichendes Vermögensmindestvolumen

2. Alternativgestaltungen

- Spende
- Zustiftung
- unselbständige Stiftung
- Verein

B. Die Rechtsformwahl Stiftung

Zwischenergebnis:

Der Entschluss zur Gründung einer Stiftung will wohlüberlegt sein und ist nicht reversibel.

=> Stiftungen stellen ca. 30 Mrd.€ p.a. für gemeinnützige Projekte dar.

=> Die 16 größten Stiftungen verfügen über ca. 1/3 des Stiftungsvermögens.

=> Fast 75% der Stiftungen haben ein Vermögen von unter € 1 Mio.

=> Köln liegt mit ca. 37 Stiftungen/100.000 Einwohner auf Platz 29.

C. Zivilrechtliche Grundlagen der Stiftung

1. Gründung

=> § 80 BGB i.V. mit § 2 StiftG NRW: Stiftungsgeschäft und Anerkennung

=> Stiftungsgeschäft:

- Name
- Sitz
- Zweck
- Vermögen
- Vorstand
- Verweis auf Satzung

=> Satzung:

- Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung des Stiftungsvermögens
- Mindestangaben wie oben
- Stiftungsorganisation durch die Organe
- Regelungen zu Satzungsänderungen

C. Zivilrechtliche Grundlagen der Stiftung

2. Bestehen

=> § 4 StiftG NRW:

- Verwaltung durch die Organe, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungssatzung erfordert
- Ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsvermögens
- Verwendung der Erträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten

=> § 5 StiftG NRW:

- Satzungsänderungen mit Unterrichtung oder Genehmigung der Aufsichtsbehörde

=> § 7 StiftG NRW:

- Rechnungslegung und Bericht über Zweckerfüllung

C. Zivilrechtliche Grundlagen der Stiftung

3. Beendigung

- => Auflösung durch Satzungsvorschriften**
 - zeitliche Begrenzung oder Zusammenschluss
- => Auflösung durch Organbeschluss**
 - Vermögensverlust und Insolvenz
- => Auflösung durch Hoheitsakt**
 - Gefährdung des Gemeinwohls

Zwischenergebnis:

Die nachhaltige, zweckgebundene Vermögensverwendung erfordert ein umfangreiches Geflecht aus präventiven gesetzlichen Vorschriften und begleitender behördlicher Überwachung.

D. Steuerrechtliche Grundlagen der Stiftung

Vorbemerkung:

Der Gesetzgeber unterstützt die Förderung bestimmter Zwecke durch umfangreiche steuerliche Vergünstigungen:

- Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer (§5 KSTG, §3 GewStG)**
- Befreiung des Stifters von der Erbschaft-/Schenkungssteuer (§13 ErbStG)**
- Befreiung von Spendern/Stiftern von der Einkommen-/Körperschaftsteuer (§ 10d ESTG, § 9 KSTG)**

Voraussetzung ist die Einhaltung eines umfangreichen Regelungskatalogs, der in den §§51-68 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeitssteuerrecht) festgelegt ist und alle Stiftungsphasen betrifft.

D. Steuerrechtliche Grundlagen der Stiftung

1. Gründung

- => Auswahl des Stiftungszwecks nach steuerlichen Grundsätzen**
 - gemeinnützig (§52 AO): Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet**
 - mildtätig (§53 AO): Unterstützung von körperlich, geistig, seelisch oder materiell hilfsbedürftigen Personen**
 - kirchlich (§54 AO): Förderung von Religionsgemeinschaften**
- => Anpassung der Satzung an die steuerliche Mustersatzung (Anlage zur AO)**
- => formale Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen durch die Finanzbehörden (§60a AO)**

D. Steuerrechtliche Grundlagen der Stiftung

2. Bestehen

=> Einhaltung der Gemeinnützigkeitsgrundsätze

- Selbstlosigkeit (§55 AO): nicht eigenwirtschaftliche, zeitnahe Mittelverwendung
- Ausschließlichkeit (§56 AO): satzungsgemäße Mittelverwendung
- Unmittelbarkeit (§57 AO): Eigenverwirklichung, ggf. Hilfspersonen (wie eigenes Wirken), Zuwendung an andere gemeinnützige Körperschaften

=> Virtuelle Teilung der Stiftungsbereiche (Dokumentation)

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

D. Steuerrechtliche Grundlagen der Stiftung

3. Beendigung

=> Grundsatz der Vermögensbindung (§ 55 AO)

- Verwendung des Vermögens nach Auflösung nur für steuerbegünstigte Zwecke gemäß Satzung

Zwischenergebnis:

Umfangreiche steuerliche Grundsätze verbunden mit regelmäßiger behördlicher Überwachung (Veranlagungs- und Betriebsprüfungsverfahren) legen zusätzlich zu den zivilrechtlichen Anforderungen strenge Maßstäbe an eine sorgfältige Führung einer gemeinnützigen Stiftung.

E. Schlussbemerkung

Auch wenn das Stiftungswesen erfreuliche Zuwachsraten aufweist und Stiftungen einen wichtigen Bestandteil bürgerschaftlichen Engagements ausmachen, ist das Gründen einer Stiftung nicht als Modeerscheinung im Rahmen der steueroptimierten Vermögensverwaltung zu sehen.

Das Stiften bedarf vielmehr einer intensiven Auseinandersetzung und Identifikation mit dem Stiftungszweck, damit durch die Akzeptanz der Unumkehrbarkeit und des strengen Regelwerks die Nachhaltigkeit der Vermögensverwendung zum Wohle der Allgemeinheit und damit letztendlich auch zur Zufriedenheit des Stifters gesichert werden kann.